



Verwaltungsanweisung

zu [§ 6 AsylbLG](#)

Sonstige Leistungen

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Leistungsumfang.....	2
3	Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind	3
3.1	Ausübung des Umgangsrechts zwischen Eltern und Kinder	3
3.2	Mehrbedarf „kostenaufwändiger Ernährung.....	3
3.3	Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf	3
3.4	Mehrbedarfe für Alter, Gehbehinderung und Alleinerziehung	3
3.5	Bekleidung	4
3.6	Umstandskleidung.....	4
3.7	Krankheitsbedingter Bedarf an Körperpflegemittel.....	4
3.8	Hausrat.....	5
4	Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind:	5
4.1	Hilfe zur Familienplanung	5
4.2	Schwangerschaftsabbrüche.....	5
4.3	Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel	5
4.4	Hilfe zur Pflege	5
4.5	Eingliederungshilfe	6
4.6	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	6
4.7	Beschneidungskosten.....	6
4.8	Psychotherapien für Leistungsberechtigte	6
5.	Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind:...	7
5.1	Kinderwagen/Sportkarre/Fußsack.....	7



6. Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. zur Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise erforderlich sind:.....	7
6.1 Fahrtkosten.....	7
7. Dolmetscherkosten	8
8. Bestattungskosten.....	8

1 Allgemeines

Es ist davon auszugehen, dass die Leistungen nach den [§§ 3](#) und [4](#) dem typischen Bedarf von Leistungsberechtigten grundsätzlich gerecht werden. Sofern besondere Umstände hinzutreten, kann der Sozialhilfeträger zusätzliche und ergänzende Leistungen insbesondere dann gewähren, wenn sie im Einzelfall

- 1) zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind,
- 2) zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind,
- 3) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, oder
- 4) zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Wörter "können insbesondere" klargestellt, dass die im Gesetz vorgenommene Aufzählung nicht abschließend und somit für den Sozialhilfeträger die Möglichkeit gegeben ist, über die benannten Fälle hinaus Hilfe zu gewähren. Hierzu können z.B. auch Bestattungskosten gehören.

Die Leistungen setzen frühestens ab Kenntnis über den Bedarf ein.

Bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG ist die voraussichtliche Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen.

[§ 6](#) gilt nicht für Personen, die nach [§ 2](#) Anspruch auf Leistungen entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Teil 12 (SGB XII) haben.

[§ 6](#) gilt im Übrigen nur eingeschränkt für Leistungsberechtigte und deren Angehörige, die zum Personenkreis des [§ 1a](#) zählen.

2 Leistungsumfang

Die voraussichtliche Aufenthaltsdauer des Leistungsberechtigten ist bei einer möglichen Hilfestellung zu berücksichtigen. Die Höhe der Leistungen haben sich am (Preis-)Niveau zu orientieren, die für SGB XII-Leistungen maßgebend ist.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu erbringen. Beispiel für besondere Umstände: höhere Kosten bei Gewährung von Sachleistungen, Leistungsberechtigter verweigert Annahme von Kostenübernahmeschein (KÜ-Schein), mehrere Leistungsberechtigte.



3 Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes unerlässlich sind

Nachfolgend sind die Bedarfe aufgelistet, die regelmäßig mit atypischen Lebensumständen verbunden sind und Leistungen im Einzelfall auslösen können:

3.1 Ausübung des Umgangsrechts zwischen Eltern und Kinder

Der Bedarf kann sich auf alle in § 3 Abs. 1 aufgeführten Positionen beziehen. Welcher Bedarf zu decken ist, ist einer Prüfung des Einzelfalles vorbehalten. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Regelung „Mehrbedarf für Alleinerziehende“ nach [§ 30 Abs. 3 SGB XII](#). Es erfolgt keine Besserstellung für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG gegenüber Leistungsempfänger nach [§ 23 SGB XII](#). Das Umgangsrecht muss auch nach ausländerrechtlichen Maßstäben unerlässlich sein. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Umgangsrecht während des gestatteten, erlaubten oder geduldeten Aufenthaltes bzw. während des Laufes der Ausreisefrist unbedingt wahrgenommen werden muss.

Liegt ein Aufenthaltstitel wegen Unerlässlichkeit des Umgangsrechts vor, so bestehen dem Grunde nach Ansprüche zur Verwirklichung des Umgangsrechts nach § 6 AsylbLG. Liegt ein entsprechender Aufenthaltstitel nicht vor, ist das Migrationsamt zur Unerlässlichkeit zu befragen. Hinweis: Bewilligungen von Hilfen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts entfalten keine präjudizierende Wirkung auf die ausländerrechtliche Prüfung der Unerlässlichkeit des Umgangsrechts.

3.2 Mehrbedarf „kostenaufwändiger Ernährung“

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist nicht in Unterkünften mit Gemeinschaftsverpflegung zu gewähren. Werden Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen gewährt, ist, sofern die Voraussetzungen analog [§ 30 Abs. 5 SGB XII](#) vorliegen, ein Mehrbedarf entsprechend den Regelungen zu [§ 30 Abs. 5 SGB XII](#) zu gewähren (auch der Höhe nach, ausgehend von den RBS des AsylbLG).

3.3 Schwangerschaftsbedingter Mehrbedarf

Der Anspruch dieser Leistung beginnt mit Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche und endet mit der Entbindung. Die Höhe des Mehrbedarfes bemisst sich auf 17% (entsprechende Anwendung § 30 Abs. 2 SGB XII) der monatlichen Gesamtleistung nach § 3 Abs. 1 und 2. In Unterkünften mit Gemeinschaftsverpflegung wird der Mehrbedarf deshalb um 17% des Anteils für Ernährung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe gekürzt.

3.4 Mehrbedarfe für Alter, Gehbehinderung und Alleinerziehung

Diese Mehrbedarfe können gewährt werden, sofern ein konkret individueller Bedarf durch die Antragstellerinnen und Antragsteller nachgewiesen wird. Nach Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen L 8 AY 57/14 B ER vom 27.11.2014 ist eine Pauschalisierung der Mehrbedarfe für Alleinerziehende nach § 6 Abs. AsylbLG i. V. m. § 30 SGB XII ausgeschlossen. Insoweit ist der konkrete, ggf. durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu deckende Bedarf maßgeblich.



3.5 Bekleidung

Der Bekleidungsbedarf ist durch die in § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellte Geldleistung sicherzustellen. Zu den unerlässlichen Leistungen gehört lediglich die Erstausrüstung für Bekleidung. Die Höhe der Erstausrüstung für Bekleidung orientiert sich an der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag im Schnellverfahren. Dieser Personenkreis hat regelmäßig keine Leistung nach dem AsylbLG, dementsprechend auch keine Erstausrüstung für Bekleidung erhalten. Diesem Personenkreis ist die Erstausrüstung für Bekleidung in voller Höhe zu gewähren.
- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von 6 Monaten.
Dieser Personenkreis hat i. d. R. nach Antragsstellung lediglich Leistungen für eine anteilige Erstausrüstung an Bekleidung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass den Asylberechtigten während der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG (ZAST) gem. § 3 Abs. 1 der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe zur Verfügung stand und aus diesem ein Ansparen zur Deckung des weiteren Bedarfes an Bekleidung nicht im ausreichenden Maße erfolgen kann. Die anteilig gewährte Erstausrüstung ist auf die Erstausrüstung für Bekleidung anzurechnen.
Sofern diesem Personenkreis trotz Antragsstellung in dieser Zeit keine anteilige Erstausrüstung gezahlt worden sein besteht ein Anspruch auf die Erstausrüstung für Bekleidung in voller Höhe.
- Asylsuchende mit positiver Entscheidung über den Asylantrag nach 6 Monaten. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass nach Antragsstellung die vollständige Erstausrüstung für Bekleidung bewilligt wurde. Ist hingegen kein Antrag gestellt worden, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf an der Erstausrüstung für Bekleidung nicht gegeben ist.

3.6 Umstandskleidung

Dieser Bedarf gehört zu den unerlässlichen Leistungen. Die Leistungshöhe und Gewährung orientiert sich an den in der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII genannten Betrag. Der Anspruch entfällt nach § 8 Abs. 1 Satz 1, wenn karitative Hilfseinrichtungen gebrauchte Umstandskleidung unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3.7 Krankheitsbedingter Bedarf an Körperpflegemittel

Bei Bestehen einer Erkrankung kann ein zusätzlicher Bedarf an Körperpflegemittel als sonstige Leistung abgedeckt werden, sofern Leistungen nicht über die Krankenkasse im Sinne von § 264 Abs. 1 SGB V abgedeckt sind bzw. bereits in § 3 enthalten sind (Abteilung 6 Gesundheitspflege).



3.8 Hausrat

Die zu bewilligen Kosten für Hausrat sind der Verwaltungsanweisung zu § 31 SGB XII zu entnehmen. Zu beachten ist, dass in Aufnahmeeinrichtungen nach [§ 44 AsylG](#) oder Gemeinschaftsunterkünften der Bedarf an Hausrat als Sachleistung in dieser bereits gestellt worden ist. Ein weiterer Bedarf ist nicht gegeben. In Gemeinschaftsunterkünften werden bestimmte Hausratsgegenstände bei Auszug den ausziehenden Personen, die in eine Privatwohnung umziehen mitgegeben. Diese Hausratsgegenstände sind im Vordruck „Sachleistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge – Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt“ durch den Träger der Aufnahmeeinrichtung aufgelistet und von den Pauschalbeträgen für Hausrat und den beantragten Gegenständen abzuziehen, da diese bereits im Besitz der Antragssteller übergegangen sind.

4 Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind:

4.1 Hilfe zur Familienplanung

Auf das [Projekt „Kostenübernahme für Schwangerschaftsverhütung“](#) wird hingewiesen.

4.2 Schwangerschaftsabbrüche

Kosten für Schwangerschaftsabbrüche können nach dem AsylbLG nicht übernommen werden.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz werden diese Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Dabei kann die in der Regel nicht versicherte Frau nach Beratung bei einer anerkannten Beratungsstelle (z.B. Pro Familia) eine in Bremen ansässige gesetzliche Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, Knappschaft Bahn-See, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft oder Ersatzkasse) frei wählen.

4.3 Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel

Sehhilfen: Eine Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des SGB V in Anlehnung an die Regelungen für den Personenkreis unter 18 Jahre. Auf die Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V Anlage 1 wird verwiesen.

Hörgeräte und orthopädische Hilfsmittel können in Ausnahmefällen gemäß [§ 6 Abs. 1](#) gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (z.B. zur Sicherung der Verkehrssicherheit). Dies ist neben der ärztlichen Verordnung durch ein Attest des Arztes nachzuweisen. Bei orthopädischen Hilfsmitteln ist darüber hinaus das Gesundheitsamt einzuschalten.

4.4 Hilfe zur Pflege

Für Leistungsberechtigte nach § 3 kann Hilfe zur Pflege, obwohl diese nicht im Gesetz vorgesehen ist, aus humanitären Gründen sowohl ambulant als auch stationär gewährt werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.



Diese umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung, wenn diese Versorgung unerlässlich ist. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen gehören in der Regel nicht zu einer unerlässlichen Versorgung.

Auf die Regelungen über das Verfahren und die Leistungen der Hilfe zur Pflege in der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege wird verwiesen. In der Verwaltungsanweisung ist das Verfahren der Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung mit Beteiligung des Gesundheitsamtes und des Sozialdienstes Erwachsene beschrieben. Besonders hinzuweisen ist, dass die Pflege durch nahestehende Personen im Rahmen von „Angehörigenpflege“ oder durch unentgeltliche nachbarschaftliche Unterstützung erfolgen soll. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sach- und Geldleistungen im AsylbLG ist abzuleiten, dass eine Geldleistung nur atypische Fälle erfassen kann. Im Fall der unerlässlichen Pflege im häuslichen Bereich durch Familienangehörige besteht deshalb kein Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes.

4.5 Eingliederungshilfe

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen ist für die Leistungsberechtigten nach [§ 1 Abs. 1](#) wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich auszuschließen. Es sind Fallgestaltungen möglich, bei denen unter Berücksichtigung grundrechtlicher Gewährleistungen, ausnahmsweise eine der Eingliederungshilfe entsprechende Hilfe als Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann, z.B. Heimunterbringung für ein mehrfach schwerstbehindertes Kind oder Frühförderung.

4.6 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist für die Leistungsberechtigten nach [§ 1 Abs. 1](#) wegen ihres regelmäßig nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich auszuschließen. Es könnten Fallgestaltungen möglich sein, bei denen nicht zuletzt unter Berücksichtigung grundrechtlicher Gewährleistungen, ausnahmsweise eine der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten entsprechende Hilfe als Leistung nach § 6 AsylbLG bewilligt werden kann.

4.7 Beschneidungskosten

Die Kosten für Beschneidungen werden nicht übernommen.

4.8 Psychotherapien für Leistungsberechtigte

Es kommt grundsätzlich nur eine Bewilligung von Kurzzeittherapien in Frage. Eine Begutachtung muss in Bremen durch das Klinikum Bremen-Ost, in Bremerhaven durch das Gesundheitsamt Bremerhaven erfolgen.

Auf die Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V Anlage 1 wird verwiesen.



5. Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind:

5.1 Kinderwagen/Sportkarre/Fußsack

Im Bedarfsfall sind hierfür Hilfen zu bewilligen. Grundsätzlich sollten bei der Gewährung von Leistungen die Preise des aktuellen Gebrauchtmrktes berücksichtigt werden. Auf die Verwaltungsanweisung zu [§ 31 SGB XII](#) wird verwiesen.

6. Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht bzw. zur Vorbereitung einer freiwilligen Ausreise erforderlich sind:

Pass, Reiseausweise für Ausländer

Die Kosten für eine Passbeschaffung (Gebühren der Passausstellung, ggfls. notwendige Fahrtkosten zur zuständigen Botschaft (sh. Fahrtkosten), ggfls. notwendige Kosten der Übernachtung) sind zu tragen, sofern eine freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet erfolgt, diese für eine verfestigte Bleibeberechtigung (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) oder zur Erfüllung der gesetzlichen Passpflicht erforderlich ist. Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist gem. § 48 Abs. 2 AufenthG auch erfüllt durch eine Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist. Zu prüfen ist, ob die Beauftragung eines Familienmitgliedes zur Abholung der Pässe bei der Botschaft ausreichend ist.

Soweit möglich sollen die Passgebühren nach vorheriger Übernahmeerklärung auf Rechnung der Botschaft an diese überwiesen werden.

Kosten für Reiseausweise für Ausländer, mit dem Auslandsreisen möglich sind, können nur in Ausnahmefällen übernommen werden. Es muss ein konkreter Anlass bevorstehen, z.B. Arbeitstätigkeit im Ausland, Sport-/ Schulveranstaltungen. Die Prüfung zur Erforderlichkeit eines Reiseausweises für Ausländer, obliegt der Ausländerbehörde. Für die dortige Bearbeitung fallen Gebühren an, die bei Zustimmung im Ausnahmefall zu übernehmen sind.

Die Kosten für den elektronischen Aufenthaltstitel sind zu übernehmen, da in den Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, die Kosten für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises nicht enthalten sind ([Gesetzesbegründung, S. 22 vorletzter Absatz](#)).

6.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten für die persönliche Mobilität eines Asylbewerbers sind grundsätzlich mit dem Geldbetrag nach [§ 3 Abs. 1 Satz 4](#) abgegolten.



Neben dem Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse können im Einzelfall Fahrtkosten im Rahmen des [§ 6](#) zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht gewährt werden.

Dies können beispielsweise Fahrtkosten sein, die erforderlich sind auf Grund einer Vorladung insbesondere

- vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, oder
- von auswärtigen Gerichten

und wenn keine anderweitige Möglichkeit der Übernahme /Erstattung der Kosten besteht.

Bei (schriftlichen) Gerichtsvorladungen werden die Reisekosten in der Regel auf Antrag vorab vom Gericht übernommen. Der Leistungsberechtigte ist entsprechend zu beraten und an die Gerichtskasse des hiesigen Gerichtes zu verweisen.

Angemessene anfallende Fahrt-/Reisekosten im Zuge der Passbeschaffung (Passpflicht, s. oben Z. 6) können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt i. d. R. durch die Ausstellung einer Fahrkarte der DB. Dies schließt die Übernahme von Passkosten mit ein. Eine vorherige Antragstellung unter Angabe der tatsächlichen Kosten ist hier Voraussetzung für eine Hilfestellung.

Für in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachte Asylbewerber fallen in der Regel keine Fahrt- oder Reisekosten an. Diese Leistungsberechtigten können sich unmittelbar an das sich dort im Hause befindliche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden.

7. Dolmetscherkosten

Die Übernahme von Dolmetscherkosten kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn und soweit ein Leistungsanspruch nach [§§ 4, 6](#) ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann und die Möglichkeiten einer unentgeltlichen Sprachvermittlung, insbesondere durch Verwandte, Freunde oder sonstige Nahestehende sowie durch das Amt für Soziale Dienste oder Performa Nord, ausgeschöpft wurden.

Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich ein Ausländer zur Verständigung mit Behörden und Ärzten in aller Regel eine Person seines Vertrauens aus dem Kreis seiner Angehörigen oder ihm sonst Nahestehender (Freunde, Nachbarn) auswählen wird. Da solche Hilfen typischerweise unentgeltlich sind, ist die Hinzuziehung von Berufsdolmetschern grundsätzlich abzulehnen.

8. Bestattungskosten

Sofern zur Zahlung Verpflichtete Leistungen nach dem AsylbLG erhalten und über kein einzusetzendes Einkommen und Vermögen verfügen, wird ist das aktuelle Verfahren, das für die Übernahme von Bestattungskosten für [§ 74 SGB XII](#) gilt, anzuerkennen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft